



### 3. Ergänzung Sonderrundschreiben - Corona Virus

#### INHALTSVERZEICHNIS

1. Aktuelle Hinweise
2. Arbeitsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die konsolidierte Fassung der Verordnung der Landesregierung BW vom 22.03.2020 ([https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200322\\_Zweite\\_VO\\_der\\_LReg\\_zur\\_Aenderung\\_der\\_CoronaVO.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200322_Zweite_VO_der_LReg_zur_Aenderung_der_CoronaVO.pdf)) erreichen uns seit gestern zahlreiche Anfragen unserer Betriebe, ob und wie das Arbeiten aufgrund der aktuellen Lage derzeit überhaupt noch möglich bzw. zulässig ist.

#### **Hierzu geben wir folgende Hinweise:**

1. Nach wie vor ist zu beachten, dass die Anordnungen sich auf den öffentlichen Bereich, aber nicht auf Baustellen und damit auch nicht auf Handwerksunternehmen des Baugewerbes beziehen.

Dies bedeutet, dass die Ausführung von Bauarbeiten durch unsere Firmen nach wie vor aktuell zulässig ist. Wir raten Ihnen zur eigenen Vorsorge, auch bei den Arbeiten Mindestabstände soweit möglich einzuhalten.

Ferner raten wir den Einsatz derselben Mitarbeiter in Gruppen, soweit möglich.  
Es sollte auch immer notiert werden, wer miteinander zusammenarbeitet.

2. Wir übermitteln Ihnen ein Formular für einen Passierschein/Beschäftigungsnachweis, den Sie Ihren Mitarbeitern aushändigen sollten.

## Arbeitsschutz

Das Schreinerhandwerk gehört bisher nicht zu den Branchen, bei denen der Geschäftsbetrieb durch behördliche Anordnungen untersagt ist (wie beispielsweise im Hotel und Gaststättenbereich). Es geht also darum, auch hier durch eine Beschränkung der Sozialkontakte eine Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern, mindestens zu verlangsamen und sinnvolle Schutzmaßnahmen zu empfehlen.

Alle diese Empfehlungen bauen allerdings darauf auf, dass die Unternehmen die ohnehin geltenden Arbeitsschutzbestimmungen einhalten. Hierzu gehört das Zurverfügungstellen von Waschgelegenheiten mit Wasser und Seife und ordnungsgemäßer Unterkünfte. Wir empfehlen, insbesondere Waschgelegenheiten bzw. Wasser und Seife auch dort zur Verfügung zu stellen, wo bisher Arbeitsschutzvorschriften dies nicht zwingend vorschreiben. Wir empfehlen weiterhin, gemeinsame Fahrten nach Möglichkeit zu entzerren, beispielsweise in dem vom Unternehmen dafür mehr Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, unter Umständen Einbeziehung von Privatfahrzeugen, sofern diese zur Verfügung gestellt werden.

Wir gehen davon aus, dass die Unternehmen sich im Bereich des Arbeitsschutzes gerade in der Coronakrise besonders engagieren, da diese nicht nur die Gesundheit und die finanzielle Absicherung die Bevölkerung in Deutschland bedroht, sondern ganz unmittelbar auch die der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit ihren Familien. Dies erfordert ein hohes Maß sowohl an Eigeninitiative wie auch an verantwortlichen Entscheidungen. - bis hin zu der Frage, ob bei einem Auftrag, bei dem elementare Vorschläge zur Coronaprävention nicht eingehalten werden können, der Betrieb besser eingestellt werden sollte.

Selbstverständlich werden wir Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

**Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.**  
**Munzinger Straße 10**  
**79111 Freiburg**  
**Tel.: 0761 154315-00**  
**Fax: 0761 154315-30**  
**E-Mail: [info@vbu-fr.de](mailto:info@vbu-fr.de)**

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)